

## **Aufnahmereglement für den Eintritt ins Wohn- und Arbeitszentrum**

Ersetzt Reglement vom 15. November 2001.

Gestützt auf die Stiftungsurkunde Art. 2 erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement für die Aufnahme von behinderten Menschen ins Wohn- und Arbeitszentrum:

### **1. Allgemeine Aufnahmebedingungen**

- 1.1 Das Wohn- und Arbeitszentrum dient in erster Linie dem Ziel, arbeitsfähigen Behinderten, welche in ihrer Mobilität eingeschränkt sind und eine IV-, UVG oder BVG-Rente beziehen, eine geeignete Wohn- sowie Arbeits- und Erwerbsmöglichkeit in einer stiftungseigenen Werkstätte zu bieten. Menschen mit anderen Behinderungen können auch aufgenommen werden, sofern sie keiner fachspezifischen Betreuung bedürfen und in das Wohn- und Arbeitszentrum integriert werden können.
- 1.2 Für Einzelpersonen können wir Einzelzimmer, für Paare oder Gruppen Wohnungen, anbieten. Für gesundheitlich bedingte Hilfeleistungen steht erfahrenes Pflegepersonal zur Verfügung.
- 1.3 In den Werkstätten finden auch extern wohnende Behinderte Aufnahme.
- 1.4 Die Art und Dauer der Arbeit in den Werkstätten wird durch die Personalleitung in Absprache mit den Behinderten, den zuständigen Bereichsleitungen sowie dem Vertrauensarzt des IWAZ festgelegt. Die tägliche Mindestarbeitszeit beim Eintritt beträgt 4 Stunden.
- 1.5 Personen, welche auf Grund von schweren geistigen oder psychischen Behinderungen, Alkohol- oder Drogenabhängigkeit sowie aus sonstigen Gründen eine dauernde Beaufsichtigung bzw. Betreuung durch entsprechend fachlich geschultes Personal benötigen, können im IWAZ nicht aufgenommen werden.
- 1.6 Die jeweils aktuelle Pensionspreisliste des IWAZ ist Bestandteil dieses Reglementes.

### **2. Aufnahmeverfahren**

- 2.1 Für die Aufnahme ist ein Bewerbungsbogen auszufüllen, welcher beim IWAZ bezogen werden kann.
- 2.2 Um sich gegenseitig kennenzulernen, muss der Bewerber / die Bewerberin vor dem Aufnahmeentscheid eine Abklärungszeit von ca. 4 Wochen unter normalen Wohn- und Arbeitsbedingungen absolvieren. Nach dieser Zeit, bis zum Entscheid der Aufnahmekommission, kann der Bewerber / die Bewerberin in der Regel nicht im IWAZ wohnen.
- 2.3 Nach der Abklärungszeit wird das Aufnahmegesuch auf Antrag des Bewerbers / der Bewerberin und nach Anhörung der Bewohnerinnen und Bewohner an der nächsten Sitzung der Aufnahmekommission behandelt.



### 3. Aufnahme

- 3.1 Nach dem Aufnahmeentscheid wird ein Pensions- und Arbeitsvertrag für unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 3.2 Die ersten drei Monate nach der Aufnahme gelten als Probezeit, innerhalb derer von beiden Seiten mit einer Frist von 7 Tagen gekündigt werden kann.
- 3.3 In der Regel darf, wer einmal definitiv aufgenommen ist, davon ausgehen, dass er / sie im Wohnheim bleiben kann, selbst bei Verlust der Arbeitsfähigkeit oder im Falle der Pensionierung, es sei denn, dass die erforderliche Pflege- bzw. Betreuungsleistung vom IWAZ nicht erbracht werden kann oder aber die Arbeits- und Wohngemeinschaft in unzumutbarer Weise belastet wird.
- 3.4 Über den Ausschluss oder Verbleib entscheidet die Aufnahmekommission. In begründeten Ausnahmefällen ist der Gesamtleiter berechtigt, das Arbeits- und/oder Wohnverhältnis fristlos aufzulösen.

### 4. Einsprache

- 4.1 Gegen Entscheide der Aufnahmekommission kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt beim Stiftungsrat Einsprache erhoben werden.

### 5. Befristete Aufnahme zwecks Durchführung einer IV-Massnahme

- 5.1 Für die Durchführung von Abklärungen und Arbeitstrainings im Auftrag der IV bzw. SUVA ist vorgängig keine separate Abklärungszeit im Sinne eines Schnupperaufenthaltes zu leisten.
- 5.2 Wer eine BSV- bzw. BBT-Anlehre oder eine BBT-Lehre im IWAZ durchlaufen möchte, hat vorgängig in der Regel eine ca. 2-wöchige Abklärungszeit zu bestehen.  
(BSV=Bundesamt für Sozialversicherung; BBT=Bundesamt für Berufsbildung und Technologie)
- 5.3 Die Aufnahme ins IWAZ zwecks Durchführung einer IV-Massnahme ist auf die vereinbarte Ausbildungszeit beschränkt und begründet noch kein lebenslanges Wohnrecht. Hingegen können sich Absolventen und Absolventinnen einer IV-Massnahme direkt, d.h. ohne nochmalige Schnupperzeit, für die definitive Aufnahme ins IWAZ bewerben.

### 6. Inkraftsetzung

- 6.1 Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente. Es wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 22. November 2007 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

